

Besuchskonzept/Schutzkonzept

Der stationären Pflegeeinrichtung „St. Josefshaus“ unter Berücksichtigung der Erfordernisse durch die Corona-Pandemie

1. Ausgangslage, Grundlagen und Zielsetzung des Konzepts

Die Covid-19-Erkrankung stellt für die BewohnerInnen des St. Josefshauses ein sehr hohes gesundheitliches Risiko dar, da davon auszugehen ist, dass alle BewohnerInnen aufgrund ihres Alters, ihrer Vorerkrankungen und ihrer eingeschränkten Mobilität zur Hochrisikogruppe gehören. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z.T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern. Unsere BewohnerInnen zu schützen, stellt für alle Beteiligten, die Leitung, die MitarbeiterInnen, die BewohnerInnen und ihre Angehörigen eine große Herausforderung dar, die mit starken Einschränkungen der sozialen Kontakte der BewohnerInnen einhergeht.

Die bisherigen strikten Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner dar. Auch ist festzustellen, dass insbesondere BewohnerInnen in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch ihr Gesundheitszustand verschlechtert, da das Besuchsverbot zu einer Trennung von den Angehörigen und damit faktisch zu einer Kontaktsperre und zur Vereinsamung führt.

Jede Einrichtung hat nach § 9 Abs. 2 der Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 (in derzeit gültiger Fassung vom 06.11.2021) über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucher/innen zu verfügen.

Ein spezifisches Konzept in diesem Sinne muss somit

- einerseits die besonderen Schutzbedürfnisse der gesamten Einrichtung unter Pandemiebedingungen berücksichtigen und
- andererseits dem Bedürfnis nach persönlichen Kontakten der BewohnerInnen Rechnung tragen

Dieses Konzept wurde nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt. Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner wurde in die Erarbeitung des Konzepts mit einbezogen.

Der Bundestag hat zum 10. September 2021 die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (kurz: Corona-Arbeitsschutzverordnung) verlängert und ergänzt. Die Verlängerung gilt zunächst bis einschließlich 24. November 2021. Aufgrund der Änderung des §36 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Arbeitgeber während einer bestehenden epidemischen Lage von nationaler Tragweite berechtigt, den Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) zu verarbeiten, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden. Die Verordnung sieht in § 5 Absatz 2 vor, dass die Beschäftigten im Rahmen einer Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an COVID-19 durch den*die Arbeitgeber*in aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren sind.

Ein Nachweis über die Durchführung der Unterweisung gemäß § 5 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sowie Erklärung über den Impf-/Serostatus für Betriebe nach § 36 Abs. 1 IfSG liegt im St. Josefshaus für alle Beschäftigten vor.

1.1 Risikobewertung und Überprüfung

Die Einrichtung nimmt eine regelmäßige Überprüfung und Risikobewertung vor. Hierzu zählen neben der Interessenabwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohner/innen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes, auch die räumliche, personelle Situation, die baulich/räumlichen Gegebenheiten sowie die Möglichkeiten zur Isolierung bzw. Absonderung. Mit der überarbeiteten Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) in der Fassung vom 14.10.2021 wurde die auf die Landkreise und kreisfreien Städte bezogene 7-Tage-Inzidenz durch zwei landesweite Kriterien ersetzt; die Hospitalisierungsinzidenz sowie Intensivbettenbelegung. §27a CoSchuV beschreibt die Grenzwerte, an denen die Landesregierung Schutzmaßnahmen zu ergreifen hat.

Bei der Risikobewertung sind demnach folgende Aspekte mit einzubeziehen:

- **Hospitalisierungsinzidenz:** Anzahl der innerhalb von 7 Tagen neu wegen Corona in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner.
- **Intensivbettenbelegung:** mit Corona-Patienten belegte Intensivbetten in Hessen.
- **Anzahl** der gegen die Coronavirus-Krankheit (COVID-19) **geimpften Personen**
- Im Falle einer Ausbruchssituation in der Einrichtung erfolgen Maßnahmen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt.
- Eine individuell, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohner/innen erfolgt regelmäßig in Absprache mit den Bewohner/innen bzw. Angehörigen sowie ggf. behandelnden Hausarzt.

Gemäß §27a Abs.3 CoSchuV findet bei der Festlegung von Maßnahmen die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen weiterhin Berücksichtigung.

Die Covid-19-Beauftragte wurde in die Liste der Beauftragten als solche mit aufgenommen. Die Beauftragtenliste hängt auf jedem Wohnbereich aus. Eine Funktionsbeschreibung, die die konkreten Aufgaben der Covid-19- Beauftragten beinhalten, liegt der Einrichtung vor. Zudem ist auf der Webseite des Seniorenzentrums St. Josefshaus der Name der Covid-19-Beauftragten sowie das Schulungsangebot („Helfen mit Herz und Verstand“, <http://www.pflege-in-hessen.de/covid-19-schulungen/>) veröffentlicht. Die Bekanntgabe neuer Regelungen etc. erfolgt zeitnah im Rahmen der täglich statt findenden Besprechungen (Blitz- Runden) mit den zuständigen Abteilungsleitungen durch die Einrichtungsleitung und/oder Pflegedienstleitung sowie der Covid-19- Beauftragten.

2. Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung, auch für Wochenendbesuche, ist jederzeit möglich. Unter Beachtung der Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkeverordnung vom 08.Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung, können sich BewohnerInnen des Hauses wie jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen, sich mit Angehörigen oder anderen Personen treffen oder z.B. für einen Spaziergang abgeholt werden. Dies gilt auch für BewohnerInnen, die im Rollstuhl sitzen. Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist gemäß geltenden Verordnungen nicht vorgesehen.

In diesem Zusammenhang erfolgt in der Einrichtung ein gutes und tägliches Monitoring der Bewohner/innen, gemäß den Empfehlungen des Landes Hessen und des RKI.

3. Besucherregelung gem. Landesverordnung

- Im St. Josefshaus sind ausreichend Schutzausrüstungen (inklusive FFP2-Masken), Seife, sowie Desinfektionsmittel vorhanden, um auch BesucherInnen angemessen auszustatten. Dies gilt als allgemeine Voraussetzung für Besuche und ist dementsprechend gegeben.
- Besuche können unter der Woche täglich in den Besuchszeiten von 10:00 – 12:00 Uhr sowie von 14:00 -17:00 Uhr statt finden. Besuche sind zudem am Wochenende in den Besuchszeiten von 10:00 – 17:00 Uhr durchgängig möglich.
- Bewohner/innen des St. Josefshauses dürfen täglich Besuche empfangen. Es besteht keine Begrenzung bzgl. der Anzahl sowie Dauer der Besuche.
- Die Pforte ist in den Besuchszeiten durch eine/n Mitarbeiter/in des Hauses besetzt. Die BesucherInnen werden an der Pforte in Empfang genommen und durch entsprechenden Mitarbeiter/in in die vorgeschriebenen Schutz- und Hygienebestimmungen gemäß Besuchs-/Schutzkonzept eingewiesen. Besucher/innen registrieren sich auf dem dafür vorgesehen Besucherformular. Das Besucherformular beinhaltet neben der schriftlichen Erklärung zu den Verhaltensregeln während des Besuches, folgende Angaben der Besuchsdaten:
 - Name/Vorname Besucher/in
 - Anschrift Besucher/in
 - Telefonnummer Besucher/in
 - Datum und Uhrzeit des Besuchs
 - Name Bewohner/in
 - Temperatur bei Besuchsantritt

Die Daten werden bei jedem Besuch erhoben. Dem/Der Besucher/in wird vor Besuchsantritt die Körpertemperatur gemessen und entsprechend dokumentiert. Dies erfolgt berührungslos über ein tragbares Infrarot – Fieberthermometer.

- Besucherinnen und Besucher müssen zu jeder Zeit eine Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil (medizinische Maske) tragen, die bei Bedarf von der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird und den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen (siehe Besucherformular). Generell gelten die AHA + L - Regeln. Eine konsequente Händehygiene, das Einhalten eines Sicherheitsabstandes von 1,5 m und das generelle und korrekte Tragen der FFP2-Maske stehen im Zentrum aller infektionshygienischen Maßnahmen. Halten sich mehrere Personen in einen Raum auf, ist zudem ein regelmäßiger Luftaustausch sicherzustellen (siehe 4.1.1 Richtiges und regelmäßiges Lüften). Ausnahmeregelungen der generellen Maskenpflicht bestehen bei Besuchen auf dem Zimmer eines vollständig geimpften Bewohners (siehe 4.1. Besuche in den Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmern), für Kinder unter 6 Jahren sowie bei Kontakten mit Bewohner/innen soweit es die Eigenart eines Besuches erfordert (Seelsorger/in, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist, Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung, externe Mitglieder des Einrichtungsbeirates (momentan keine vorhanden) bzw. externe Einrichtungsfürsprecher/innen im Sinne des §5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in Ausübung ihres Amtes, Angehörige und Mitarbeitende von ambulanten Hospizinitiativen und –diensten die im Rahmen des Sterbeprozesses begleitend tätig sind sowie

Mitarbeitende, die im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach §73b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch tätig sind). Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre dürfen jede medizinische Maske nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 tragen. Hier zählt eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske).

- Auch die Bewohnerinnen und Bewohner sollten bei Kontakten im Rahmen von Besuchen einen MNS tragen, soweit dies toleriert wird und aus gesundheitlichen Gründen machbar ist. Der MNS trägt dazu bei, die Ausbreitung von ausgestoßenen und möglicherweise erregerehaltigen Tröpfchen zu verringern. In Fällen, in denen der Abstand nicht sicher oder konsequent eingehalten werden kann, kann das korrekte Tragen eines MNS dazu beitragen, das Übertragungsrisiko zu reduzieren.
- Lehnt der/die Bewohner/in im Rahmen von Besuchen das Tragen eines MNS konsequent ab, erfolgt der Besuch bei ausreichender Belüftung sowie Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes. Um das individuelle und einrichtungsbezogene Risiko zu reduzieren wird dem/der Besucher/in zudem ein Schnelltest angeboten.

4. Ein sicheres Besuchssetting schaffen

4.1. Besuche in den Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmern

Grundsätzlich sind die Besuche in den Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmern gestattet. Sofern während des Besuchs in diesem Bereich vorher und hinterher bei Besucher/innen sowie Bewohner/innen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Eine Maskenpflicht besteht nicht, wenn der Besuch im Zimmer des/der Bewohner/in statt findet und der/die Bewohner/in über einen vollständigen Impfschutz verfügt oder als genesen gilt gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung §2 Nr.2 und 3.

4.1.1. Richtiges und regelmäßiges Lüften

Aufgrund der Jahreszeit finden gerade in den Herbst- sowie Wintermonaten Treffen mit Angehörigen auf dem Zimmer statt. Hier ist das regelmäßige Lüften unerlässlich. Aerosole sind ein möglicher Übertragungsweg des neuartigen Corona-Virus. Sie verteilen sich insbesondere in geschlossenen Innenräumen schnell im gesamten Raum. Laut aktueller Stellungnahme der Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK) am Umweltbundesamt kann ein regelmäßiges Lüften durch Stoß- und Querlüften in den Räumen das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 deutlich reduzieren. Im Anschluss an Zimmerbesuchen gilt daher eine Stoßlüftung bei weit geöffnetem Fenster über einige Minuten Dauer als besonders wirksam. Dies gilt ebenso für die Aufenthaltsräume bzw. Räumlichkeiten, in denen sich mehrere Personen gleichzeitig aufhalten. Hier wird ebenfalls mehrmals täglich für ausreichende Lüftung gesorgt.

4.2. Ausgewiesene Besucherbereiche im Haus

Das St. Josefshaus hat mit der Pforte, der Kapelle, dem hinteren Flurbereich sowie dem Besprechungsraum vier Besucherbereiche im Haus eingerichtet, mit denen die Schutzmaßnahmen bestmöglich gegeben sind.

4.2.1 Kapelle: In der Kapelle wird der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Besucherin bzw. Besucher und Bewohnerin bzw. Bewohner durch einen entsprechend dimensionierten Tisch gewährt.

4.2.2 Besprechungsraum: Der Besprechungsraum bietet aufgrund seiner Größe ausreichend Platz für zwei entsprechend dimensionierte Tische und bietet somit Platz für zwei Bewohner/innen sowie deren Besuch, sofern beide Parteien mit der Doppelbelegung einverstanden sind oder diese erwünscht ist.

Aufgrund seiner großen zu öffnenden Fensterfronten kann der Besprechungsraum nach vorheriger Terminabsprache auf Wunsch auch für Fensterbesuche genutzt werden.

4.2.3 Hinterer Flurbereich: Ein entsprechend dimensionierter Tisch bietet auch im hinteren Flurbereich die Möglichkeit eines Besuches an und gewährt somit den Mindestabstand von 1,5 Metern.

Abhängig von den aktuellen räumlichen Gegebenheiten sowie Belegung dürfen sich, um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können, maximal 5 Personen gleichzeitig in der Einrichtung (ausgewiesene Besucherbereiche) aufhalten. Auf den Verzehr von Speisen und Getränken muss seitens der Besucher/innen in der Besuchszeit verzichtet werden.

4.3. Fensterbesuche

Das St. Josefshaus bietet in der Einrichtung zudem Fensterbesuche an – Angehörige dürfen sich durch das geöffnete Fenster mit ihren Lieben unterhalten. Zusätzlich trennt ein Tisch auf Seiten des/der Bewohner/in die Parteien voneinander. So wird der Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit eingehalten. Hierdurch wird ein Betreten der Pflegeeinrichtung mit der Gefahr des Eintragens von Viren vermieden.

- Elektronische Kommunikationswege, z.B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie werden zudem angeboten und ermöglichen somit den BewohnerInnen auch außerhalb der Besuchstermine einen persönlichen Kontakt.

5. Organisation der Besuche und Testungen

- Besucherinnen und Besucher müssen vor Besuchsbeginn über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Aufgrund aktuell steigender Infektionszahlen sowie vermehrter Impfdurchbrüche hat sich das Seniorenzentrum St. Josefshaus einrichtungsintern dazu entschieden, dass auch vollständig geimpfte sowie genesene Personen von der Testverpflichtung nicht ausgenommen sind. Anzuerkennen sind alle Nachweisformen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 CoSchuV, z. B. Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt), PCR-Test (max. 48 Stunden alt) oder Schülertestheft (zeitlich unbegrenzt). Die vorgelegten Testergebnisse müssen von Institutionen wie Apotheken und Testzentren stammen und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen. Sollte vor Besuchsbeginn kein negatives Testergebnis vorliegen, können sich Besucher/innen im Rahmen der Besuchszeiten im Haus per PoC-Antigen-Test kostenfrei testen lassen. Die durchgeführten Testungen werden gemäß Coronavirus-Testverordnung dokumentiert. Es handelt sich hierbei um eine „einrichtungsbezogene Testung“, d. h. die Testung dient nur dem Zutritt in die jeweilige Einrichtung.

Personen, z. B. Therapeutinnen und Therapeuten, die regelmäßig in verschiedenen Einrichtungen tätig sind, sollen von einer Einrichtung, in der sie getestet worden sind, eine Bescheinigung über diese Testung erhalten, die von den nachfolgenden Einrichtungen, in der ein Besuch stattfindet, zu akzeptieren ist, wenn der Test nicht älter als 24 Std. ist.

Ausnahmen der Testverpflichtung gelten für Personen im Rahmen eines Notfalleinsatzes sowie für Kinder unter sechs Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind gemäß Covid-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmeverordnung.

- Die vorgelegten Testergebnisse müssen von Institutionen wie Apotheken und Testzentren stammen und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen. Sollte vor Besuchsbeginn kein negatives Testergebnis vorliegen, können sich Besucher/innen im Rahmen der Besuchszeiten im Haus per PoC-Antigen-Test testen lassen.
- Die Besucherinnen und Besucher werden beim Eintreffen in der Pflegeeinrichtung durch eine/n Mitarbeiter/in an der Pforte empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen des Mund-Nasen-Schutz (MNS) eingewiesen. BesucherInnen führen zu Beginn des Besuchs eine hygienische Händedesinfektion durch. Der korrekte Sitz des Mund-Nasen Schutzes wird durch die zuständige MitarbeiterIn überprüft. Es wird darauf hingewiesen, den Besucherbereich bzw. Bewohnerinnen- oder Bewohnerzimmer auf direktem Weg aufzusuchen und wieder zu verlassen.
- Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen erhalten generell keinen Zutritt zur Einrichtung. In Extremsituationen wie der Sterbebegleitung sind Ausnahmen möglich. Um Symptommfreiheit zu klären, wird vor jedem Besuch eine Befragung durchgeführt (Abfrage von Erkältungssymptomen sowie Kontakten zu Covid-19-Infizierten in den letzten 14 Tagen) und die Temperatur der Besucherinnen und Besucher gemessen.
- Besucher/innen, die einen Besucherbereich im Haus oder im Zimmer nutzen, haben sich bei der Pforte bzw. bei der Pflegekraft des jeweiligen Wohnbereiches abzumelden, damit der/die Mitarbeiter/in im Anschluss an den Besuch das Zimmer ausreichend lüften und die Kontaktflächen mittels Wischdesinfektion desinfizierend reinigen kann.
- Die Einhaltung folgender Verhaltensregeln müssen BesucherInnen bei jedem Besuch in schriftlicher Form mit ihrer Unterschrift bestätigen (siehe Auflistung Besucherformular):
 - Der Besuch im Haus ist im Rahmen der Besuchszeiten, nach vorheriger Anmeldung über die Pforte, in den ausgewiesenen Besucherbereichen sowie auf dem Bewohnerzimmer gestattet. Bewohner/innen des St. Josefshauses dürfen täglich Besuche empfangen. Es besteht keine Begrenzung bzgl. der Anzahl sowie Dauer der Besuche.
 - Bitte nutzen Sie den direkten Weg in das Bewohnerzimmer bzw. ausgewiesenen Besucherbereich. Ein Betreten der Aufenthalts-/Tagesräume ist nicht gestattet. Bei Nutzung der Aufzüge gilt es die Maximalpersonenanzahl zu beachten (siehe Hinweisschild vor den Aufzügen).
 - Sie müssen zu jeder Zeit eine Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil (medizinische Maske) tragen, die bei Bedarf von der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird und den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln (Händedesinfektion, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m) nachkommen.
 - Das Tragen einer OP-Maske ist gestattet bei Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes oder Genesenbescheinigung gemäß aktueller Verordnung.
 - Ausnahmen des Mindestabstands bestehen bei Zimmerbesuchen, sofern während des Besuchs in diesem Bereich vorher und hinterher bei Besucher/innen

sowie Bewohner/innen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt ist. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

- Ausnahme der Maskenpflicht besteht, wenn der Besuch im Zimmer des/der Bewohner/in statt findet und der/die Bewohner/in über einen vollständigen Impfschutz verfügt oder als genesen gilt gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung §2 Nr.2 und 3. Hier darf die Maske während des Besuches im Zimmer abgenommen werden.
- Sie können sich gerne auf unserer Terrasse aufhalten und Speisen und Getränke zu sich nehmen. Bitte achten Sie im Rahmen ihres Besuches darauf, dass Sie hierbei an einem separaten Tisch, ausschließlich für sich und dem/der zu besuchenden Bewohner/in, Platz nehmen.
- In folgenden Fällen wird ausdrücklich auf ein Besuchsverbot hingewiesen:
 - Besuchsverbot bei Vorliegen von Krankheitssymptomen für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinn. Dies gilt, für den Fall, dass Sie als Besucher/in betroffen sind, jedoch auch, Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome aufweisen.
 - Das Betretungsverbot gilt hierbei nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen im Sinne des §2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.
 - Ein Besuchsverbot besteht auch, solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

6. Besucherregelungen für externe Personengruppen

- Personengruppen nach § 1 Abs. 2 sind, gemäß der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der Fassung vom 15.05.2021, vom Betretungsverbot ausgenommen. Neben externen Dienstleistern wie Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Podologen, sowie andere Personen, die aus beruflichen Gründen die Einrichtung betreten müssen, zählen hierzu auch Mitarbeiter/innen der Seelsorge. Der Einrichtungsbeirat des St. Josefshaus verfügt zum jetzigen Zeitpunkt über kein externes Mitglied. Wäre dieser vorhanden, ist auch dem externen Einrichtungsbeirat in jedem Fall Zutritt zu gewähren.
- Personengruppen nach § 1 Abs. 2 dürfen die Einrichtung nur mit Schutzkittel und medizinischen Mund-/Nasenschutz betreten. Dies wird ggf. von der Einrichtung gestellt.

6.1. Organisation der Besuche und Testungen für externe Personengruppen sowie Mitarbeiter

- Der/die Externe wird zudem zu möglichen Symptomen einer Coronainfektion sowie nach Kontakten zu Personen mit COVID-19 befragt. Zusätzlich wird die Temperatur gemessen und diese schriftlich dokumentiert. Der/Die Externe trägt sich auf den hierfür vorgesehen

Formular (Besuchsbestätigung für externe Dienstleister) mit seinem Namen, Adresse sowie Telefonnummer ein, zudem wird der/die aufgesuchte Bewohner/in auf dem Formular angegeben. In die Hygiene-/Schutzbestimmungen sowie Verhaltensregeln wird durch die zuständige Mitarbeiter/in eingewiesen und durch Unterschrift der Externen auf entsprechendem Formular bestätigt.

- Der Einrichtung liegen entsprechende Hygienekonzepte der externen Dienstleister vor.
- Auch in der Einrichtung tätige, aber dort nicht dauerhaft beschäftigte Personen wie z. B. Therapeutinnen und Therapeuten, Ärztinnen und Ärzte sowie weitere externe Dienstleister/innen werden gemäß Test-Verordnung als „Besuchsperson“ getestet, sofern Sie über kein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen (PoC-Antigen-Test darf auch hier höchstens 24 Stunden und ein PCR-Test höchstens 48 Std. vor dem Besuch vorgenommen worden sein).
- Die PoC-Testung von Mitarbeiter/innen wird anlassbezogen durchgeführt, wenn das arbeitstägliche Kurzscreening auf leichte Symptome hinweist oder der/die Mitarbeiter/in einen Test wünscht. Eine PoC-Testung erfolgt darüber hinaus ohne weiteren Anlass bzw. ohne Auftreten von Symptomen bei Mitarbeiter/innen ohne vollständigen Impfstatus täglich gemäß aktueller Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 in der derzeit gültigen Fassung vom 06.11.2021 und ein mal wöchentlich bei Bewohner/innen ohne vollständigen Impfstatus. Gemäß aktuellen Empfehlungen werden auch vollständig geimpfte oder genesene Mitarbeiter/innen ein mal wöchentlich getestet, dies gilt ebenso für vollständig geimpfte oder genesene Bewohner/innen der Einrichtung. Die Testverpflichtung gilt sowohl für die Eigen- als auch die Fremddienste in allen Bereichen (Reinigungskräfte, Küchenpersonal, Verwaltung etc.). Die durchgeführten Testungen werden dokumentiert und auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. Die Dokumentationen werden mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt. Werden die Testungen nicht ordnungsgemäß dokumentiert und aufbewahrt gilt dies als Ordnungswidrigkeit und wird als solche geahndet.

6.2 Masken, Regelungen für Mitarbeiter/innen

Die in den Einrichtungen tätigen Personen müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-Maske, KN95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil (medizinische Maske) tragen. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Diese Mitarbeitenden werden nicht in der unmittelbaren Betreuung und Pflege von Bewohner/innen eingesetzt, bei der der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.

Das Absetzen der Maske ist gestattet in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, so lange der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten wird; es ist ferner gestattet, wenn es zur Erbringung der Tätigkeit zwingend erforderlich ist. Die Einrichtungsleitung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.

7. Regelungen Gemeinschaftsaktivitäten

- Bei Gemeinschaftsaktivitäten bzw. Kontakten vollständig geimpfter Bewohnerinnen und Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) wird auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet. Aufgrund einer bestehenden Impfquote von mehr als 90 % unter den Bewohnerinnen und Bewohnern werden Gemeinschaftsaktivitäten im Seniorenzentrum St. Josefshaus auch ohne Einhaltung des Abstandsgebots ermöglicht. Idealerweise sollte jedoch ein MNS getragen werden. Nichtgeimpfte werden darüber aufgeklärt,

dass bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Es erfolgt kein Ausschluss von nicht geimpften Bewohnerinnen und Bewohnern bei der Planung/Durchführung von Veranstaltungen und anderen Gemeinschaftsaktivitäten. Allerdings ist gemäß den Empfehlungen des RKI die Teilnahme von SARS-CoV-2-positiven bzw. symptomatischen Bewohnerinnen und Bewohnern an Gemeinschaftsaktivitäten mit SARS-CoV-2- negativen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht möglich. Die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaktivitäten richtet sich im Übrigen nach den aktuellen Empfehlungen des RKI.

7. Sonstige Regelungen/Neu- und Wiederaufnahme

- In Verantwortung und Interesse der uns anvertrauten Bewohner/innen behält sich die Einrichtungsleitung vor, die Besuchserlaubnis jederzeit zu widerrufen, bzw. den Besuch bei Nichteinhalten der Maßnahmen abubrechen.
- Bei Auftreten eines einzelnen meldepflichtigen Infektionsfall besteht laut aktueller Corona-Schutzverordnung vom 14.10.2021 künftig kein Betretungsverbot mehr für die gesamte Einrichtung, stattdessen sind individuell erforderliche Schutzmaßnahmen in Absprache mit dem Gesundheitsamt zu ergreifen.
- Nach einem Aufenthalt in einem Krankenhaus aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion wird die Isolierung vom Gesundheitsamt auf der Grundlage von Empfehlungen des Robert Koch Institutes festgelegt. Ist ein KH-Aufenthalt aus einem anderen Grund notwendig gewesen, erfolgt bei Geimpften und Genesenen keine Absonderung bei Wiederaufnahme, dies gilt ebenso bei Neuaufnahmen von Geimpften /Genesenen. Sofern in einer Region die noch nicht verbreitet auftretende Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften vorhanden ist, erfolgt in jedem Fall eine Absprache mit dem Gesundheitsamt.